



Inhalt:

EDITORIAL	S 1
MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES	S 3-5
Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1993 - 2010	
BERUFSRECHT/ KAMMERANGELEGENHEITEN	S 6-8
Kammerversammlung mit Ersatzwahlen am 14. Mai 2014 in Kaiserslautern!	
Zweite Online-Umfrage zum elektronischen Rechtsverkehr	
Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht beschlossen	
VERSORGUNGSWERK	S 8
GEBÜHRENRECHT	S 9-10
Gebührenrechtliche Hinweise des Vorstandes	
PERSONALNACHRICHTEN	S 11
AUSBILDUNG	S 12-13
Anmeldung zur Zwischenprüfung	
Anmeldung zur Abschlussprüfung	
Ausbildungsverträge im letzten Jahr weiter rückläufig	
Pfälzerin belegt 3. Platz	
STELLENMARKT	S 13
VERANSTALTUNGEN	S 14-15
LITERATUR	S 15

SEMINAR DER KAMMER

„Aktuelle Entwicklungen RVG, Beratungskostenhilfe, Verfahrens-/ Prozesskostenhilfe“

Termin: Mittwoch, 19.03.2014
Zeit: 10.00 Uhr - 15.45 Uhr
Ort: Kaiserslautern
Zeitstunden: 5,0

Referentin: Sabine Jungbauer, Rechtsfachwirtin, München

Kosten: 195,00 Euro
(Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken und deren Angestellte 175,00 Euro)

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen

das zu Ende gehende Jahr kann für die Anwaltschaft durchaus als positiv wahrgenommen werden, ist es doch – in letzter Minute – noch gelungen, im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sowohl eine lineare Anhebung als auch einige strukturelle Verbesserungen zu erzielen.

Es waren ja schon Befürchtungen laut geworden, wegen der anstehenden Bundestagswahl könne das Gesetz nicht mehr förmlich verabschiedet werden.

Auch auf regionaler Ebene ist durch den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen unserer Kammer und dem Justizministerium in Sachen Fortbildung erreicht worden, dass hier künftig gemeinsame Veranstaltungen, an denen Richter und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teilnehmen, möglich sind.

Wir erwarten hierdurch eine Verbreiterung des Fortbildungsangebots und durchaus auch in gewissem Umfang finanzielle Vorteile für die anwaltlichen Veranstaltungsteilnehmer.

Ein Blick in den Koalitionsvertrag zum Thema „Rechtspolitik“ vermittelt den Eindruck, dass Änderungsvorhaben in der vor uns liegenden Legislaturperiode des Bundestages nicht erfolgen werden, was man im Einzelnen erwarten kann, wollen wir auf der Ebene der Bundesrechtsanwaltskammer erörtern.

Hier findet der erste parlamentarische Abend mit der neuen Ministerin oder dem neuen Minister und den Mitgliedern des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 16. Januar 2014 statt. Vielleicht wissen wir dann mehr, jedenfalls werden wir dort

engagiert die Anliegen der Anwaltschaft vortragen.

Leider ist das vergangene Jahr aber deutlich überschattet durch den Unfalltod unseres Kammervorstandsmitglieds, der Kollegin Gisela Koziczinski.

Mit ihr, die sie Referentin für Familienrecht war, auch die entsprechenden Seminare organisiert hat, verlieren wir ein außerordentlich aktives, in der Kollegenschaft beliebtes und geschätztes Vorstandsmitglied.

Ihr Einsatz für unsere gemeinsame Sache war außerordentlich und wir werden ihr ein zugeneigtes und ehrendes Andenken bewahren.

Wie in jedem Jahr verbleibt mir zum Abschluss Ihnen im Namen des gesamten Vorstandes, aber auch persönlich, Ihren Familien, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geruhsame Festtage und ein gutes neues Jahr zu wünschen.

Mit den besten Grüßen
Ihr

JR Weis
Präsident



Nachruf

Rechtsanwältin Gisela Koziczinski



Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken trauert um sein Vorstandsmitglied Frau Kollegin Gisela Koziczinski

Ohne Vorwarnung wurde Frau Koziczinski aus unserer Mitte gerissen durch einen tragischen Flugzeugabsturz mit einem Ultraleichtflugzeug. Sie war mit einem Mandanten auf dem Rückflug von einem Gerichtstermin. Beide Insassen starben noch an der Unfallstelle. Am Tag zuvor, am 16.10., hatte sich der Kammervorstand noch mit den Vorsitzenden der Anwaltsvereine in Kaiserslautern zu einem Erfahrungsaustausch getroffen. In gewohnt engagierter Weise hatte sich Frau Koziczinski an den Diskussionen beteiligt. Insbesondere das Vorhaben, in Zukunft gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen mit dem Ministerium der Justiz durchzuführen, begrüßte sie sehr. War sie doch in dieser Richtung bereits Vorreiterin auf dem Fachgebiet des Familienrechts.

Gisela Koziczinski war seit 2002 Mitglied des Kammervorstandes und zuständig für alles rund ums Familienrecht. Als Fachanwältin für Familienrecht war sie eine allgemein fachlich hochgeschätzte Kollegin. Ihre fundierten Ausarbeitungen waren regelmäßig Grundlage der Stellungnahmen des Vorstandes gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer zu familienrechtlichen Fragen. Daneben war es ihr ein Anliegen, die Kollegenschaft für das Familienrecht ebenfalls zu begeistern und im Interesse der Mandanten auch zu fördern. So organisierte sie über Jahre Fortbildungsveranstaltungen für die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht als Regionalbeauftragte und setzte sich vehement für gemeinsame Veranstaltungen von Rechtsanwälten und Richtern ein. Nach ihrem Verständnis konnten diese nur förderlich für das gegenseitige Verständnis sein. Der Erfolg und die Rückmeldungen von beiden Seiten gaben ihr Recht.

Fachkompetenz kann man ersetzen. Den Menschen Gisela Koziczinski nicht. Neben der hohen fachlichen Kompetenz war Frau Koziczinski eine liebenswerte, lebensfrohe Kollegin, die immer für gute Laune sorgte und sich auch für ihr Gegenüber interessierte. Wie viele Gespräche haben wir über Gott und die Welt und „Kinder“ geführt..... Sie wird immer einen Platz in unserer Mitte haben.

Unsere besondere Anteilnahme gilt Ihrem Sohn Benjamin und ihrem Ehemann Walter Kunz.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2014

Gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist der Kammerbeitrag ein Jahresbeitrag und am

1. Januar 2014

fällig. Da vom Kammerbeitrag die laufenden Kosten der Kammer bezahlt werden müssen, bitten wir um rechtzeitige Überweisung. Der Kammerbeitrag für das kommende Jahr beträgt **240,00 €**.

Ihre Überweisung erbitten wir auf das Konto bei der VR Bank Südwestpfalz Nr. 10 431 4670 (BLZ 542 617 00)
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70,
BIC: GENODE61ROA

Bei den Kolleginnen und Kollegen, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir den Kammerbeitrag 2014 in der 3. Februarwoche 2014 einziehen.

Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kammermitglieder verstorben sind:

**Kurt Frühbis, Ludwigshafen
verstorben am 04. Oktober 2013
im Alter von 89 Jahren**

**Gisela Koziczinski, Ludwigshafen
verstorben am 17. Oktober 2013
im Alter von 60 Jahren**

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von **52,00 €** bis spätestens **31. Januar 2014**.

Ihre Überweisung erbitten wir auf unser Sterbegeldkonto bei der VR Bank Südwestpfalz
Nr. 4314670 (BLZ 542 617 00)
IBAN: DE65 5426 1700 0004 3146 70
BIC: GENODE61ROA

Bei den Kolleginnen und Kollegen, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir die Sterbegeldumlage in der 4. Februarwoche 2014 einziehen.

Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken ist am 08.10.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die Neuregelung sieht unter anderem Änderungen im Gebührenrecht, bei wettbewerbsrechtlichen und urheberrechtlichen Abmahnungen vor. Außerdem gelten künftig bei Inkassodienstleistungen bestimmte Darlegungs- und Informationspflichten zu Gunsten des Schuldners die auch Rechtsanwälte die in Inkassodienstleistungen erbringen betreffen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte sich vergeblich gegen diese Regelung ausgesprochen.

Das Gesetz ist überwiegend am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Die Änderungen hinsichtlich der Darlegungs- und Informationspflichten gelten seit dem 01.11.2013 (BGBl. 2013, S. 3714 ff.).

Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1993 bis 2010

Kerstin Eggert, Institut für Freie Berufe, Nürnberg

Seit 1993 führt das Institut für Freie Berufe (IFB) regelmäßig eine Befragung zur beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft durch. Ab Mitte des Jahres 2012 wurden hierfür 12.800 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus den Kammern Berlin, Celle, Frankfurt, Koblenz, Mecklenburg-Vorpommern, Nürnberg, Sachsen und Schleswig-Holstein befragt. Insgesamt 4.002 auswertbare Fragebögen gingen bis Ende des Jahres 2012 im IFB ein. Die um Ausfälle bereinigte Rücklaufquote beläuft sich schließlich auf 32 %. Für Befragungen dieser Art ist dies ein außerordentlich hoher Rücklauf. Allen Anwältinnen und Anwälten¹, die an der Befragung teilgenommen haben, sei an dieser Stelle recht herzlich für ihre Mithilfe gedankt. Im Rahmen dieses Beitrags werden die zentralen Ergebnisse zur persönlichen wirtschaftlichen

Situation der Rechtsanwälte im Jahr 2010 berichtet.

Als spezielles Merkmal der STAR-Untersuchung werden nicht nur kanzleibezogene Daten erhoben, besonderes Augenmerk wird auch auf die persönlichen Wirtschaftsdaten der Anwälte gelegt. Diese persönlichen Daten sollen im Folgenden näher betrachtet werden, wobei die selbstständigen Rechtsanwälte im Zentrum der Betrachtung stehen. Für sie werden die persönlichen Umsätze² und Überschüsse³ 2010 ausgewiesen. Auch die Einkommenssituation der angestellten Rechtsanwälte wird kurz dargelegt. Zum Abschluss wird die persönliche Einschätzung der Befragten hinsichtlich ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Lage im Jahr 2010 vorgestellt.

Zu beachten gilt, dass ausschließlich die Gruppe der so genannten „Vollzeit-Rechtsanwälte“ analysiert wurde: Dies sind ausschließlich in eigener Kanzlei tätige Rechtsanwälte, die mindestens 40 Stunden pro Woche arbeiten. Des Weiteren ist zu beachten, dass Anwaltsnotare nicht in die Auswertung mit eingingen, da davon auszugehen ist, dass deren Umsätze und Gewinne höher liegen als bei Anwälten, die rein rechtsanwaltlich tätig sind.

Im Folgenden wird der Median (oder Zentralwert) präsentiert. Er orientiert sich an der Rangreihe der Werteausprägungen einer Variablen und ist dann jener Wert, den 50 % der Anwälte übertreffen, während die andere Hälfte unter dieser Zahl liegt. Die Ergebnisse werden außerdem getrennt nach neuen und alten Bundesländern ausgewiesen, da größtenteils (immer noch) erhebliche Unterschiede zwischen dem Osten und dem Westen Deutschlands bestehen.

Entwicklung der persönlichen Jahresumsätze

Für das Jahr 2010 beträgt der Median bei den persönlichen Jahreshonorarumsätzen der befragten Vollzeit-Einzelanwälte in den alten Bundes-

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

ländern 99.000 Euro. D.h. die Hälfte dieser Anwälte erzielte Umsätze unter, die andere Hälfte Umsätze über diesem Wert. Gegenüber 2008 lag der Median damit um 23,8 % (19.000 Euro) höher. Bei den ostdeutschen Vollzeit-Rechtsanwälten in Einzelkanzleien erwirtschafteten 2010 50 % mehr als 83.000 Euro Jahresumsatz, die anderen 50 % weniger. In den neuen Ländern lag damit der Median um 16 % unter dem Wert in Westdeutschland. Im Jahresvergleich zeigt sich auch im Osten Deutschlands eine positive Entwicklung, die allerdings gegenüber den alten Ländern merklich geringer ausfällt. So erhöhte sich der Median 2010 gegenüber 2008 um 5,1 % (4.000 Euro).

Bei den befragten Partnern in lokalen Sozietäten im Westen Deutschlands kamen im Jahr 2010 50 % dieser Rechtsanwälte auf mehr als 155.000 Euro persönlichen Jahresumsatz, während die anderen 50 % darunter lagen. Damit nahm der Zentralwert 2010 im Vergleich zu 2008 um 9,2 % (13.000 Euro) zu. Bei den Umsätzen der Partner lokaler Sozietäten in den neuen Bundesländern belief sich der Median auf 120.000 Euro und lag verglichen mit 2008 um 31,9 % (29.000 Euro) höher. Im Vergleich zu den alten Ländern fiel er 2010 aber immer noch um 23 % niedriger aus.

Die Hälfte der befragten westdeutschen Partner in überörtlichen Sozietäten⁴ generierte 2010 mehr als 250.000 Euro persönlichen Umsatz, die andere Hälfte erreichte weniger. Gegenüber 2008 steigerte sich der Zentralwert um 18,5 % (39.000 Euro). Bei den Partnern in ostdeutschen überörtlichen Sozietäten erzielten 50 % mehr und 50 % weniger als 150.000 Euro. Damit stieg der Median gegenüber 2008 um 8.000 Euro (5,6 %) an, lag aber 2010 um 40 % unter dem der alten Bundesländer.

Entwicklung der persönlichen Jahresüberschüsse

Von den befragten Vollzeit-Einzelanwälten in den alten Bundesländern kam 2010 die Hälfte auf einen persön-

lichen Jahresgewinn von 40.000 Euro. Im Jahresvergleich nahm der Median damit um 5.000 Euro (14,3 %) zu. Die ostdeutschen Einzelanwälte kamen bei den Überschüssen auf einen Medianwert von 35.000 Euro, der damit 12 % unter dem westdeutschen Median lag. Gegenüber 2008 erhöhte er sich um 2.000 Euro (6,1 %).

Von den befragten Partnern lokaler Sozietäten in den alten Bundesländern erwirtschaftete 2010 die Hälfte über 75.000 Euro persönlichen Jahresgewinn, die andere Hälfte erzielte weniger. Im Vergleich zu 2008 nahm der Zentralwert damit um 7,1 % (5.000 Euro) zu. Bei den ostdeutschen Partnern lokaler Sozietäten konnten 50 % Überschüsse von mehr als 52.000 Euro für sich verbuchen, die anderen 50 % generierten weniger. Der Median steigerte sich gegenüber 2008 um 26,8 % (11.000 Euro), fiel aber immer noch um 31 % niedriger aus als im Westen Deutschlands.

Die befragten westdeutschen Partner in überörtlichen Sozietäten kamen 2010 bei den persönlichen Jahresgewinnen auf einen Medianwert von 117.000 Euro. Dieser stieg im Jahresvergleich um 50,0 % (39.000 Euro). Von den Partnern überörtlicher Sozietäten im Osten Deutschlands generierte die Hälfte Überschüsse über 65.000 Euro, die andere Hälfte hatte weniger. Gegenüber 2008 nahm der Median um 13.000 Euro (25,0 %) zu und lag 2010 um 44 % niedriger als der westdeutsche Zentralwert.

Insgesamt zeigt sich für 2010 im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2008 ein positives Bild. Alle betrachteten Gruppen konnten Zuwächse bei den persönlichen Umsätzen und Überschüssen verbuchen. Die Einkommensschere zwischen dem Osten und Westen Deutschlands ist jedoch weiterhin deutlich.

Einkommen der angestellten Rechtsanwälte im Wirtschaftsjahr 2010

Abschließend soll noch auf die Einkommenssituation der angestellten

Rechtsanwälte im Wirtschaftsjahr 2010 eingegangen werden. Auch hier werden die Ergebnisse für die Vollzeit-Rechtsanwälte⁵ ausgewiesen. 50 % der befragten angestellten Anwälte in den alten Bundesländern hatten ein Jahresbruttoeinkommen (Gehälter mit 13. Gehalt und freiwilligen betrieblichen Leistungen) von mehr als 50.000 Euro, während die andere Hälfte weniger verdiente.

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2008 stieg damit der Median von 46.000 Euro um 8,7 %. Von den ostdeutschen angestellten Rechtsanwälten erhielt die eine Hälfte weniger und die andere Hälfte mehr als 36.000 Euro Jahresgehalt; der Median lag damit um 1.000 Euro (2,9 %) über dem Niveau von 2008.

Persönliche Einschätzung der beruflichen und wirtschaftlichen Lage 2010

Es liegen zudem persönliche Einschätzungen der teilnehmenden Rechtsanwälte zu ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Situation für das Jahr 2010 vor. Dabei bewerteten die west- und ostdeutschen selbstständigen Vollzeit-Anwälte in Einzelkanzleien dieses Jahr sehr ähnlich. So hatte sich 2010 für 57 % der westdeutschen und für 58 % der ostdeutschen Vollzeit-Einzelanwälte in beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht wie von ihnen erwartet entwickelt. Für 13 % der entsprechenden Befragten aus den alten und für 12 % aus den neuen Ländern gestaltete es sich erfolgreicher als gedacht. Für die jeweils verbleibenden 30 % verlief 2010 schließlich weniger erfolgreich als erwartet.

Bei den Partnern lokaler Sozietäten in Westdeutschland gaben 68 % an, dass das Jahr 2010 etwa ihren Erwartungen entsprochen hatte, während es für 12 % besser, für 20 % hingegen schlechter als geglaubt verlief. Bei den ostdeutschen Kollegen entwickelte sich 2010 für 60 % wie von ihnen angenommen; dafür war es für 24 % weniger erfolgreich als gedacht. Bei 16 % gestaltete sich dieses Jahr positiver als sie ursprünglich vermutet hatten.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Von den Partnern in überörtlichen Sozietäten in den alten Bundesländern berichteten 69 %, dass das Jahr 2010 für sie beruflich und wirtschaftlich etwa wie erwartet war. Für 10 % entwickelte es sich erfolgreicher als geglaubt. Für die verbleibenden 21 % verlief es weniger erfolgreich als sie angenommen hatten. Dieser Anteil liegt bei den Kollegen in ostdeutschen überörtlichen Sozietäten bei lediglich 10 %; für 74 % gestaltete sich 2010 wie erwartet und 16 % konnten ein erfolgreicherer Jahr als vermutet für sich verbuchen.

Insgesamt gesehen fällt sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern die Beurteilung der beruflichen und wirtschaftlichen Lage 2010 bei den selbstständigen Befragten in Sozietäten im Vergleich zu ihren Kollegen in Einzelkanzleien tendenziell positiver aus.

Bei den angestellten Rechtsanwälten im Westen Deutschlands gestaltete sich das Jahr 2010 für 72 % ähnlich wie sie angenommen hatten, während es die Erwartungen von 11 % übertraf. Für 17 % allerdings entwickelte es sich schlechter als gedacht. Bei den angestellten ostdeutschen Anwälten verlief das Jahr 2010 für 78 % etwa wie sie vermutet hatten und für 9 % besser als geglaubt. Bei 13 % blieb es hinter ihren Erwartungen zurück. Insgesamt gesehen lassen sich bei den Angestellten keine erheblichen Unterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern feststellen.

1 Zwecks Straffung der Darstellung wird im Folgenden ausschließlich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.

2 Der Umsatz wird ohne Mehrwertsteuer und ohne Anderkonten ausgewiesen.

3 Der persönliche Überschuss des Rechtsanwalts aus seiner anwaltlichen Tätigkeit ergibt sich aus der Differenz zwischen persönlichem Honorarumsatz und den individuell zurechenbaren Kosten des Kanzleibetriebs (Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben = Gewinn). Die Angaben beziehen sich auf die Überschüsse vor Steuern. Die Begriffe Überschuss und Gewinn werden synonym verwendet.

4 Bei den nachfolgenden Ausführungen zu den Umsätzen (wie auch an späterer Stelle zu den Gewinnen) von Partnern in überörtlichen Sozietäten sollte stets beachtet werden, dass die Angaben zu den Wirtschaftsdaten mit einem gewissen Vorbehalt zu bewerten sind: Zum einen stellt die Gruppe der überregionalen Sozietäten hinsichtlich der Fallzahl die kleinste der drei betrachteten Kanzleiformen dar, zum anderen ist sie oftmals

sehr heterogen (z.B. hinsichtlich der Anzahl der Partner oder der Anzahl der Standorte). Hierdurch zeigen sich häufig größere Schwankungen im Jahresvergleich als bei den lokalen Sozietäten und Einzelkanzleien, die z.T. auf den unterschiedlichen Stichprobenzusammensetzungen in den einzelnen Befragungsjahren beruhen.

Die Zuordnung der überörtlichen Sozietäten zu den neuen und alten Bundesländern erfolgte über die Person, die den Fragebogen zur überörtlichen Sozietät ausgefüllt hat. Je nachdem, wo deren Zulassung zur Anwaltschaft bestand, wurde die Sozietät in die Gruppe der ost- bzw. der westdeutschen Kanzleien aufgenommen.

5 Unter den Vollzeit-Rechtsanwälten bei den angestellten Anwälten sind diejenigen Berufsvertreter zu verstehen, die ihre Tätigkeit ausschließlich ausüben und mindestens 40 Stunden pro Woche (einschließlich Zeit für Fort- und Weiterbildung) arbeiten.

Stiftungen in Rheinland-Pfalz

Die Präsidentin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat uns gebeten, darauf hinzuweisen, dass in Rheinland-Pfalz über 1.000 Stiftungen existieren. Dies nahm sie zum Anlass für die Gründung von weiteren Stiftungen zu werben. Stiftungen können vielfältige Zwecke fördern. Sehr häufig kümmern sie sich um soziale, kulturelle und wissenschaftliche Projekte. Mit einer Stiftung können Bürgerinnen und Bürger einen aktiven Beitrag für die Zukunft des Landes und der Menschen leisten. Auf der Internetseite der ADD unter www.add.rlp.de finden Sie weitere Informationen.

Schadensfreiheitssystem der Rechtsschutzversicherer zulässig

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 04.12.2013, AZ: IV ZR 215/12 verletzt ein mit Anwaltsempfehlung verbundenes Schadensfreiheitssystem einer Rechtsschutzversicherung nicht die freie Anwaltswahl. Die durch §§ 127, 129 VVG, 3 Abs. 3 BRAO gewährleistete freie Anwaltswahl steht finanziellen Anreizen eines Rechtsschutzversicherers in Bezug auf eine Anwaltsempfehlung nicht entgegen, wenn die Entscheidung über die Auswahl des Rechtsanwalts beim Versicherungsnehmer liegt und die Grenze des unzulässigen psychischen Drucks nicht überschritten wird, so der Bundesgerichtshof.

Ministerium warnt vor gefälschten Kostenrechnungen

Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz warnt vor gefälschten Kostenrechnungen: In jüngerer Vergangenheit wurden gefälschte Kostenrechnungen versandt, in denen auf tatsächliche Gerichtsverfahren (insbesondere Restschuldbefreiungsverfahren und Vereinsregisterverfahren) Bezug genommen wurde.

Die angegebene internationale Kontonummer IBAN des Zahlungsempfängers lässt auf eine bulgarische Bankverbindung schließen. Auch in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen sind bereits gefälschte Kostenrechnungen aufgetaucht.

Die auf Kostenrechnungen der Justiz angegebene IBAN-Nummer sollte sorgfältig kontrolliert werden. Beginnt sie nicht mit DE als Kennzeichnung für eine inländische Bankverbindung, kann das ein Hinweis auf eine Fälschung sein. Im Zweifel empfiehlt sich eine Nachfrage bei der auf der Rechnung angegebenen ausstellenden Behörde.

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

Kammerversammlung mit Ersatzwahlen am 14. Mai 2014 in Kaiserslautern!

Vorschläge bis 15. 03. einreichen !

Im nächsten Jahr hätten normalerweise keine Vorstandswahlen stattgefunden. Aufgrund des unvorhergesehenen Todes von Frau **Kollegin Gisela Koziczinski**, Ludwigshafen, muss allerdings für sie eine Ersatzwahl stattfinden.

Des Weiteren musste der Kammervorstand zu seinem großen Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass Herr **Kollege Mathias Lang**, Speyer, sein Amt als Vorstandsmitglied niedergelegt hat. Auch für ihn hat daher eine Ersatzwahl zu erfolgen.

Gem. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung können Wahlvorschläge bis zum 15.03.2014 eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Kammermitglied sowie der Kammervorstand.

Die Kammerversammlung findet am 14. Mai 2014 in Kaiserslautern statt. Der genaue Ort wird noch bekannt gegeben. Bitte notieren Sie sich bereits jetzt den Termin. Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

Treffen mit den Anwaltsvereinsvorsitzenden

Am 16.10.2013 trafen sich Mitglieder des Kammervorstandes mit den Anwaltsvereinsvorsitzenden und weiteren Mitgliedern der Anwaltsvereine zu ihrem diesjährigen Gedankenaustausch.

In gewohnt harmonischer Runde wurden Themen wie Fortbildung, elektronischer Rechtsverkehr, Anwaltliche Beratungsstellen, Erfahrungen zum „Stuttgarter Modell“ und weitere Themen besprochen.

Unter Bezug auf das letzte Editorial des KAMMERREPORTS (Nr. 3/2013) wollte der Kammervorstand zunächst die Auffassung der Vereinsvorsitzen-

den zu einer möglichen allgemeinen **Fortbildungsverpflichtung** wissen. Teilweise wurde hierzu zwar kontrovers diskutiert. Im Ergebnis war man sich aber darüber einig, dass man nicht über eine Fortbildungsverpflichtung entscheiden könne, bevor man die alles entscheidende Frage „was ist Fortbildung überhaupt?“ beantwortet habe.

Der Präsident informierte weiter über die **Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**, hinsichtlich gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen von Richterinnen und Richtern einerseits und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte andererseits. Es wurde allgemein begrüßt, dass gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt werden sollen. Angeregt wurde weiterhin auch Fortbildungsveranstaltungen auf den Gebieten des Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsrechts anzubieten.

Bzgl. des **elektronischen Rechtsverkehrs** konnten keine wesentlichen Neuerungen mitgeteilt werden. Allgemein wurde beklagt, dass eine Verpflichtung der Rechtsanwaltschaft zur Vorhaltung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs bereits ab 2016 bestehen solle, eine Verpflichtung der Gerichte aber bis 2022 hinausgeschoben werden könne. Es fehle hier an einer Gleichwertigkeit, die eigentlich selbstverständlich sein sollte.

Bzgl. der **anwaltlichen Beratungsstellen** konnten die Anwaltsvereinsvorsitzenden von Ludwigshafen, Pirmasens und Kaiserslautern Interessantes berichten.

In Ludwigshafen beraten regelmäßig vier Kolleginnen und Kollegen, wechselseitig, mittwochs von 14:00 – 16:00 Uhr im Haus des Jugendrechts. In der Regel suchen vier – sechs Rechtssuchende die Beratungsstelle auf.

In Pirmasens erfolgt die Beratung durch fast alle Mitglieder des Anwaltsvereins. Diese tauschen sich untereinander aus. Regelmäßig kommen zwei – drei Rechtssuchende zur Beratung.

Im Dezember 2011 ist der Anwaltverein Kaiserslautern zu den ursprünglich als Pilotprojekt geplanten Beratungsstellen neu hinzugekommen. Mitglieder des Vereins beraten im Haus des Jugendrechts. Wegen des großen Interesses werden Beratungen montags und mittwochs von 14:00 – 16:00 Uhr durchgeführt. 10 Kolleginnen und Kollegen des Anwaltsvereins teilen die Beratungen untereinander auf.

Laut einer Presseerklärung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ist im Frühjahr beschlossen worden, die ursprünglich als Pilotprojekt angelegten anwaltlichen Beratungsstellen dauerhaft fortzuführen. Die bereits existierenden Beratungsstellen wurden somit auch mit Computern sowie mit Zugängen zu einer juristischen Datenbank ausgestattet, um den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Arbeit dort zu erleichtern. Das Angebot wendet sich an rechtssuchende Bürgerinnen und Bürger, die sich eine anwaltliche Beratung sonst nicht leisten können.

Auch das sogenannte „**Stuttgarter Modell**“ wurde ausführlich von den Beteiligten besprochen. Anlass war, dass bei der letzten Sitzung der Anwaltsvereinsvorsitzenden und dem Kammervorstand der Präsident des OLG Zweibrücken Willi Kestel und der Präsident des LG Kaiserslautern Harald Jenet das Projekt vorgestellt und angepriesen hatten. So war es interessant zu erfahren, welche Erfahrungen bislang gemacht werden konnten. Leider ist es nach Erfahrungen der Teilnehmer so, dass entweder das Stuttgarter Modell bei ihnen bislang noch nicht angekommen ist. Teilweise konnten überhaupt keine Feststellungen, dass sich etwas geändert hat, getroffen werden oder es wurden schlechte Erfahrungen gemacht, nach dem Motto „gut gemeint, aber schlecht gemacht“. Die Teilnehmer verständigten sich darauf, dass Erfahrungen schriftlich dem Kammervorstand mitgeteilt werden. **An dieser Stelle möchten wir aber auch alle Kammermitglieder bitten uns über**

Erfahrungen zum Stuttgarter Modell zu berichten. Wir werden dies gerne anlässlich eines geplanten Gesprächs mit Herrn OLG Präsidenten Kestel zur Sprache bringen.

Der Vorsitzende des Landesverbandes der Anwaltsvereine Rheinland-Pfalz JR Matissek berichtete über den sogenannten „**Bundeseinheitlichen Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit**“. Dieser wurde erstellt von einer internen Kommission der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte in Deutschland. Ziel des Streitwertkatalogs war, einen Streitwertkatalog als unverbindliche Handreichung zur Verfügung zu stellen, um eine Harmonisierung der Streitwertfestsetzung zu erreichen. Diese an und für sich gut gemeinte Idee hatte allerdings den Haken, dass der Streitwertkatalog ohne die Mitwirkung der Anwaltschaft erstellt wurde. Dies hat verständlicherweise zu „Irritationen“ in der Anwaltschaft geführt. JR Matissek teilte hierzu mit, der Präsident des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz Martin Wildschütz habe in einem Gespräch zugestanden, dass die Angelegenheit wohl etwas unglücklich gelaufen sei. Zwischenzeitlich sei die Anwaltschaft auch um eine Stellungnahme gebeten worden. Herr Wildschütz habe bei der Gelegenheit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf der Website des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz dessen Streitwertentscheidungen allgemein zugänglich veröffentlicht seien. Herr Wildschütz habe außerdem zugesagt, dass er einen Vergleich zwischen dem von der Kommission erstellten Streitwertkatalog und den Streitwertentscheidungen des Landesarbeitsgerichts in naher Zukunft ins Netz stellen wolle. Somit könne jeder einen Vergleich anstellen.

www.mjv.rlp.de/gerichte/fachgerichte/arbeitsgerichte/lag-rheinland-pfalz/.

Die Rechtsprechung des LAG zum Thema Wertfestsetzung ist dort übersichtlich, alphabetisch nach Stichpunkten geordnet einsehbar. Auf diese wertvolle Arbeitshilfe möchten wir an

dieser Stelle auch nochmals ausdrücklich hinweisen.

Die Anwaltsvereinsvorsitzenden der Anwaltsvereine Ludwigshafen und Frankenthal konnten außerdem berichten, dass sie für das erste Quartal 2014 eine Ausstellung zum Thema „**Anwalt ohne Recht**“ planen. Weitere Informationen werden wir zu gegebener Zeit veröffentlichen sobald uns diese vorliegen.

Nicht zuletzt wurde auch über die derzeitige **Ausbildungssituation** gesprochen. Dabei wurde einerseits bemängelt, dass es immer weniger junge Menschen gebe, die sich für den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten interessierten. Selbstkritisch mussten die Vertreter allerdings auch zugestehen, dass bei den derzeitigen Vergütungssätzen dies letztlich auch nicht unbedingt verwunderlich sei. Es bestand Einigkeit darüber, dass ein „Griff in den eigenen Geldbeutel“ nötig sei, wolle man den Anforderungen entsprechende gute Auszubildende haben. Der Vorsitzende des Pirmasenser Anwaltvereins konnte berichten, dass der Anwaltverein vergangene Woche an einer Ausbildungsmesse teilgenommen habe. Das Interesse sei zufriedenstellend gewesen. Allerdings sage das noch nichts über den letzten Abschluss von Ausbildungsverträgen aus. Möglicherweise erreiche man die Auszubildenden der Abschlussklassen auch eher, indem man direkt vor Ort in die Schulen gehe. Dies werden die Anwaltsvereine in ihren nächsten Sitzungen besprechen.

Hinweispflicht bei Beratung von Eheleuten

Suchen Eheleute gemeinsam einen Rechtsanwalt auf, um sich mit ihrer Scheidungsangelegenheit beraten zu lassen, hat der Anwalt vor Beginn der Beratung auf die Gebühren und vertretungsrechtlichen Folgen einer solchen Beratung hinzuweisen.

BGH, Urteil vom 19.09.2013, AZ: IX ZR 322/12

Die Klägerin die ihr anwaltliches Honorar einklagte, hätte dem Beklagten und seiner Ehefrau vor der gemeinsamen Beratung darauf hinweisen müssen, dass ein Anwalt im Grundsatz nur einen von ihnen beraten kann, dass sie bei einer gemeinsamen Beratung nicht mehr die Interessen einer Partei einseitig vertreten darf, sondern sie die Eheleute nur unter Ausgleich der gegenseitigen Interessen beraten kann, und dass sie jedenfalls dann, wenn die gemeinsame Beratung nicht zu einer Scheidungsfolgenvereinbarung führt und widerstreitende Interessen der Eheleute unüberwindbar erscheinen, das Mandat gegenüber beiden Eheleuten niederlegen muss mit der Folge, dass beide Eheleute neue Anwälte beauftragen müssen, so das ihnen Kosten nicht für einen, sondern für drei Anwälte entstehen, so der BGH. Weiter hätte sie die Eheleute darüber beraten müssen, dass sie möglicherweise auch dann, wenn die Eheleute eine Scheidungsfolgenvereinbarung treffen, einen der Eheleute im Scheidungsverfahren zur Stellung des Scheidungsantrags nicht vertreten kann, die Eheleute danach auch im Fall einer einvernehmlichen Scheidung die Kosten für zwei Anwälte tragen müssen, weil diese Frage richterlich noch nicht geklärt ist. Diese Belehrungen habe die Klägerin dem Beklagten und seiner Ehefrau pflichtwidrig nicht erteilt, infolgedessen sei dem Beklagten ein Schaden in Höhe der Gebührenforderung der Klägerin entstanden.

Merkblatt zur PartGmbH

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat ein Merkblatt herausgegeben, in dem die grundlegenden Fragen zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung beantwortet werden. Das Merkblatt finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit be-

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

schränkter Haftung für Rechtsanwälte und andere Angehörige freier Berufe hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, die Haftung für berufliche Fehler auf das Vermögen der Gesellschaft zu beschränken. Voraussetzung ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherung von 2,5 Millionen Euro für jeden Versicherungsfall.

Zweite Online-Umfrage zum elektronischen Rechtsverkehr

Wie bereits mehrfach berichtet wird die Bundesrechtsanwaltskammer zum 01.01.2016 für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einrichten über das zukünftig die elektronische Kommunikation abgewickelt werden kann. In Vorbereitung dieses Projekts führt die Bundesrechtsanwaltskammer mehrere Umfragen durch.

Die erste Umfrage zum Umfang des gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftverkehrs in Anwaltskanzleien wurde am 19.11.2013 abgeschlossen. Die Auswertung wird auf der Internetseite der BRAK und im BRAK-Magazin veröffentlicht werden.

Die jetzt startende zweite Onlineumfrage soll dabei helfen die technische Ausstattung in den Kanzleien zu ermitteln. Die Umfrage wird **bis zum 06.01.2014** verfügbar sein. Sie ist auf der Internetseite der BRAK eingestellt.

Wir bitten um Ihre Mithilfe!

Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht beschlossen und Pflichtfortbildung auf 15 Zeitstunden ab 2015 erhöht

Die Satzungsversammlung hat in ihrer letzten Sitzung die Einführung einer neuen Fachanwaltsbezeichnung beschlossen: Den Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht. Die neue Fachanwaltsbezeichnung ist somit die 21. Fachanwaltschaft. Der Beschluss der Satzungsversammlung muss noch vom Bundesministerium der Justiz genehmigt werden.

Des Weiteren wurde die Pflichtfortbildung für Fachanwälte von 10 auf 15 Zeitstunden erhöht. Dabei soll es möglich sein, 5 Zeitstunden durch Selbststudium mit Lernerfolgskontrollen abzudecken. Fachanwälte haben bis 2015 Zeit, sich auf die Neuerung einzustellen.

Auch dieser Beschluss muss noch vom Ministerium abgesegnet werden.

Thema der Satzungsversammlung war auch die Frage der Einführung weiterer neuer Fachanwaltschaften. Zur Diskussion stand der Fachanwalt für Vergaberecht und für Opferrecht. Der zuständige Ausschuss wurde gebeten die Erforderlichkeit zu prüfen. Weitere Themen der Sitzung, wie einer allgemeinen Fortbildungspflicht und die Problematik der doppelseitigen Treuhand wurden in die Ausschüsse zurückverwiesen.

VERSORGUNGS- WERK

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern hat in Ihrer Sitzung am 06.11.2013 beschlossen, mit Wirkung zum 01.01.2014 den Rentensteigerungsbetrag auf € 92,- sowie die laufenden Renten entsprechend um 1,0101 % anzuheben. Nach Genehmigung durch das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz vom 09.12.2013 wird die Anhebung zum 01.01.2014 wirksam.

Gebührenreferententagung

Am 19.10.2013 fand in Erfurt die 67. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. Schwerpunktthemen waren die Vorarbeiten für ein weiteres Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (3. KostRMoG) sowie der geplante bundeseinheitliche Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit.

Es wurden als Vorarbeiten für ein 3. KostRMoG unter anderem Inhalt und Auslegung von Nr. 1000 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG sowie der Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen nach Nr. 1010 VV RVG diskutiert. Neben diesen durch das 2. KostRMoG nur unzureichend umgesetzten Forderungen der Anwaltschaft waren sich die Gebührenreferenten einig, dass auch die aus der Stellungnahme von BRAK und DAV aufgestellten Forderungen zum 2. KostRMoG, welche nicht Gesetz geworden seien, weiterhin aufrecht erhalten werden sollten. Bezüglich des geplanten bundeseinheitlichen Streitwertkataloges für die Arbeitsgerichte, welcher im Mai 2013 durch eine von den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte eingesetzte Kommission veröffentlicht wurde, diskutierten die Gebührenreferenten die faktische Wirkung des Kataloges, welcher bisher nur im Entwurf vorliegt, aber dennoch von einigen Gerichten - teils ohne jegliche Begründung - berücksichtigt wird. Insbesondere wurde die Rechtswidrigkeit des Kataloges erörtert, da Bedenken im Hinblick auf die Zuständigkeit der LAG-Präsidenten zur Erstellung eines solchen Kataloges bestehen. Hierneben wurde der Katalog aber auch inhaltlich stark kritisiert. Zwischenzeitlich haben sowohl BRAK als auch DAV hierzu eine Stellungnahme abgegeben. Eine Beteiligung der Anwaltschaft bei der Erstellung des Kataloges sei aus Sicht der Gebührenreferenten erforderlich gewesen.

Zum wiederholten Male tauschten sich die Gebührenreferenten auch über die Frage der Zulässigkeit von

Werbung mit kostenloser Erstberatung aus. Nach überwiegender Ansicht der Gebührenreferenten dürfte diese grundsätzlich zulässig sein, da § 34 RVG die kostenlose Rechtsberatung erlaube, was so auch bereits durch einige Gerichte festgestellt worden sei. Wenn die kostenlose Rechtsberatung erlaubt sei, müsse dies auch für die Werbung damit gelten, so die Gebührenreferenten.

Zum sog. Masseninkasso wurde diskutiert, welche Gebühr eingreife und angemessen sei. Generell läge eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG und nicht die Gebühr für ein einfaches Schreiben nach Nr. 2301 VV RVG vor. Es sei jeweils im Einzelfall nach dem Ermessen des Rechtsanwalts zu bestimmen, welche Gebühr konkret angemessen sei; die 1,3 Gebühr dürfte aber in der Regel bei Standardschreiben nicht gerechtfertigt sein. Im Hinblick auf die Abrechnung von Beratungshilfesachen, hier insbesondere die Frage, ob eine oder mehrere Angelegenheiten in Familiensachen vorlägen, äußerten die Gebührenreferenten, dass die Rechtsprechung hierzu noch sehr uneinheitlich sei und der Rechtsanwalt ggf. Rechtsmittel mit Bezug auf die positive Rechtsprechung einlegen müsse.

Schließlich diskutierten die Gebührenreferenten noch darüber, wie die Abrechnungspraxis derzeit bei Rechtsschutzversicherungen und Rechtsanwältinnen verlaufe. Insbesondere wurde berichtet, dass die HUK-Coburg Rechtsschutzversicherung AG nach einem Gespräch mit den nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern ihre Rationalisierungsabkommen geändert habe. In den seit Mai 2013 geltenden Abkommen sei vorgesehen, dass sämtliche Vergütungstatbestände erfüllt und die gesetzlichen Gebühren, die der Anwalt in Rechnung stelle, übernommen würden, sofern sie bei Rahmengebühren entsprechend § 14 Abs. 1 RVG dargelegt würden.

Die 68. Tagung der Gebührenreferenten wird am 29.03.2014 in München stattfinden. Voraussichtlich werden

sich die Gebührenreferenten hier schwerpunktmäßig weiter mit den Vorarbeiten für ein 3. KostRMoG sowie mit dem Inhalt und der Auslegung der zum 01.01.2014 in Kraft tretenden Änderungen des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts befassen.

Quelle: BRAK

Gebührenrechtliche Hinweise des Vorstandes

Anlässlich verschiedener Vermittlungsverfahren möchten wir auf zwei immer wieder auftauchende gebührenrechtliche Fragestellungen hinweisen.

1. Beratungsvergütung

Beauftragt der Mandant den Rechtsanwalt ausschließlich mit der Beratung z.B. betreffend eines vom Arbeitgeber vorgelegten Entwurfs eines Aufhebungsvertrages über das Arbeitsverhältnis oder z.B. eines vom Gegner vorgelegten Entwurfs einer Ehescheidungsfolgevereinbarung, so richtet sich die Vergütung des Rechtsanwalts seit 01.07.2006 ausschließlich nach § 34 RVG.

Schließt der Rechtsanwalt keine Vergütungsvereinbarung gemäß §§ 34, 3a RVG, so kann der Rechtsanwalt gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 RVG bei einem Verbraucher für eine Erstberatung höchstens 190,00 € und für eine fortgesetzte Beratung höchstens 250,00 € jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer abrechnen. Auch wenn der Rechtsanwalt beim Abschluss der als Entwurf vorgelegten Vereinbarung mitgewirkt hat, kommt der Ansatz einer Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG nicht in Betracht. Die Vorbemerkung 1 zu Teil 1 des Vergütungsverzeichnisses lautet: "Die Gebühren dieses Teils entstehen neben den in anderen Teilen bestimmten Gebühren." Die Einigungsgebühr kann deshalb nicht neben einer Beratung entstehen. Dies haben die Gebührenreferenten der Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Tagung am 19.10.2013 bestätigt. Entsprechend verweist auch Nr. 1005 VV RVG Anm. (1) S. 4 seit 01.08.2013 auf die Aus-

GEBÜHRENRECHT

nahmeregelung einer Einigungsgebühr neben einer Beratungsvergütung (so auch Gerold/Schmidt, seit 19. Aufl. RVG Nr. 1000 VV Rn. 12 ff.; abweichend AG München vom 17.4.2013 und Mayer/Kroiß RVG 6. Aufl. 2013, Nr. 1000 VV Rn. 2 und verschiedene Referenten in Arbeitsrechtsseminaren).

Deshalb ist für den Rechtsanwalt erforderlich, eine Vergütungsvereinbarung zu schließen, wenn ausschließlich eine Beratung beauftragt wird. Ist der Mandatsauftrag darauf gerichtet, an der Gestaltung des Vertragsentwurfs mitzuwirken, so sollte der Rechtsanwalt sich den Auftrag der Gestaltung und Abänderung eines Vertrages zur Klarheit des Mandatsauftrages schriftlich bestätigen lassen. Sodann kommt die Abrechnung sowohl einer Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV und auch eine Einigungsgebühr Nr. 1000 VV RVG in Betracht.

2. Beratungshilfe

Die Bestimmung der verschiedenen Angelegenheiten im Rahmen einer familienrechtlichen Beratung oder Geschäftsführung im Rahmen der Beratungshilfe bereitet vielfach Schwierigkeiten und wird von der Rechtsprechung unterschiedlich gehandhabt. Auch die Amtsgerichte im Kammerbe-

zirk pflegen eine uneinheitliche Handhabung.

Mit Beschluss vom 25.4.2013 hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht – 9 W 41/13 – in einer generalisierenden Betrachtung bis zu 4 verschiedene Angelegenheiten formuliert:

- Ehescheidung als solche
- persönliches Verhältnis zu den Kindern (Personensorge, Umgangsrecht)
- Fragen in Zusammenhang mit der Ehwohnung und Haushaltsgegenständen
- finanzielle Auswirkungen von Trennung und Scheidung (Unterhalt, Güterrecht, Vermögensauseinandersetzung)

Für diese bis zu 4 Angelegenheiten muss nur 1 Beratungshilfeschein erteilt werden, der die verschiedenen Angelegenheiten benennt. Wird der Rechtsanwalt in solchen verschiedenen Angelegenheiten tätig, so kann er die Gebühren Nr. 2500 bis 2508 VV je Angelegenheit gesondert abrechnen. Es wird deshalb geraten, darauf hinzuwirken, dass der Beratungshilfeschein alle anstehenden Angelegenheiten benennt. Bei Ablehnung eines Vergütungsantrages sollte unter Anführung des vorgenannten Urteils Rechtsmittel eingelegt werden.

Vergütungsvereinbarung per E-Mail

Durch eine dem Mandanten ohne Unterschrift des Rechtsanwalts übermittelte Vergütungsvereinbarung, die der Mandant mit einer E-Mail annimmt, kommt eine Vergütungsvereinbarung gem. § 3 a RVG wirksam zustande, weil nach dieser Vorschrift die Textform ausreicht.

Landgericht Görlitz, Urteil vom 01.03.2013, AZ: 1 S 51/12

FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Arbeitsrecht

RA Dr. Frank Matheis
RA Herbert Doll
RAin Kerstin Düttra

Fachanwalt für Familienrecht

RA Erhard Winter
RAin Christina Grewe

Fachanwalt für Medizinrecht

RA Jan Gregor Steenberg

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RAin Inga Hahn

ZULASSUNGEN

Jens Miller

Halling, Seitz und Balzer
Bahnhofstr. 7
67346 Speyer

Dr. Volker Wissing

Max-Planck-Str. 6
76829 Landau

KANZLEISITZVERLEGUNGEN

Markus Eitzer

Hebinger
Adolf-Kolping-Straße 130
67433 Neustadt

Heike Feigenspan

Hermann-Weilacher-Str. 10
67471 Elmstein

Susanne Heck

Röntgenstr. 23
67454 Haßloch

Thomas Raudszus

Heinrich-Brauch-Str. 18
67454 Haßloch

Birgit Schmidt

Lessingstr. 2
67122 Altrip

LÖSCHUNGEN

Hanna Katrin Barthel

Villenstraße 18
67657 Kaiserslautern

Christian Baumann

Ostring 29
76829 Landau

Isabell Brand

Adolf-Kolping-Straße 130
67433 Neustadt

Marc Christ

Remlingstraße 1
67346 Speyer

Alime Erdogan

Ludwigstraße 65
67059 Ludwigshafen

Kurt Frühbis

Pommernstraße 21
67065 Ludwigshafen

Kristina Hauck

Weyherer Straße 6 c
76835 Rhodt

Bianca Keßler

Benzinoring 10
67657 Kaiserslautern

Gisela Koziczinski

Kurfürstenstraße 38
67061 Ludwigshafen

Stefanie Lang

Fritz-Wunderlich-Straße 49 D
66869 Kusel

Susanne Scheidt-Fusser

Mertesheimer Straße 14
67280 Ebertsheim

Ebru Simsek

August-Bebel-Straße 44
67069 Ludwigshafen

Udo Weller

Richard-Wagner-Straße 18
67655 Kaiserslautern

ADRESSÄNDERUNGEN

Andreas Röber

Bismarckstraße 91
67059 Ludwigshafen

Silvia Wagner

Goethering 2 b
76764 Rheinzabern

Stefan E. Kirsch

Akazienweg 9
67158 Ellerstadt

Heike Bold

Benzinoring 9
67657 Kaiserslautern

Kerroum und Winstel

Ludwigstraße 8
67059 Ludwigshafen

AUSBILDUNG

Anmeldung Zwischenprüfung 2014

Die Zwischenprüfung findet am **5. März 2014, vorm. 08:00 Uhr** in den jeweiligen Berufsschulen statt. Die Prüflinge werden gebeten, sich bis spätestens **27. Januar 2014** mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Anmeldung zur Abschlussprüfung Sommer 2014

Die Abschlussprüfung Sommer 2014 findet am

**Dienstag, den 13. Mai 2014,
vorm. 08:00 Uhr**

Fachbezogene Informationsverarbeitung

**Mittwoch, den 14. Mai 2014,
vorm. 08:00 Uhr**

**Rechnungswesen und
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**

**Donnerstag, den 15. Mai 2014,
vorm. 08:00 Uhr**

**Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde
und Zivilprozessrecht**

in den jeweiligen Berufsschulen statt.

Die Prüflinge sind bis spätestens **27. Januar 2014** mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich. Verspätete

Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlende Anmeldung aufmerksam zu machen.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass nach den Ausführungsbestimmungen des Berufsbildungsausschusses und des Vorstandes der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken zu § 8 BBiG und § 9 PO zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wessen Ausbildungsvertrag bis 31.10. eines Jahres abgeschlossen worden ist.

Wessen Ausbildungsvertragsende also über den Stichtag, **31. Oktober 2014** hinausgeht, muss Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **27. Januar 2014** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 9 PO erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 8 BBiG und § 9 PO können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte) angefordert bzw. heruntergeladen werden.

Achtung! Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet!

Aus gegebenem Anlass weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei häu-

figen Fehlzeiten in der Berufsschule die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein kann. Bei der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten handelt es sich bekanntlich um eine duale Ausbildung, die sowohl die Ausbildung in der Kanzlei als auch die Ausbildung in der Berufsschule umfasst. Es ist Aufgabe der Ausbilder, die Auszubildenden anzuhalten, die Berufsschule regelmäßig zu besuchen. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Ausbilder nicht nach und bleiben sie der Berufsschule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern und liegen auch keine Verkürzungsgründe vor, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, da die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Maßgebend ist immer der Einzelfall. Über die Zulassung entscheidet der Kammervorstand. Hält er die Voraussetzungen nicht für gegeben, hat der Prüfungsausschuss das letzte Wort.

Ausbildungsverträge im letzten Jahr weiter rückläufig

Leider hat sich im letzten Jahr der Negativtrend bei den Ausbildungsverhältnissen fortgesetzt. Insbesondere auch gerade in den letzten Wochen haben wir vermehrt Löschungen bereits eingetragener Ausbildungsverhältnisse zu verzeichnen. Die Gründe dafür sind vielfältig und uns auch nicht immer bekannt. Allerdings haben wir bereits von verschiedenen Seiten die Mitteilung erhalten, dass die Aufhebungen bzw. Kündigungen meist von Seiten der Auszubildenden ausgingen, nicht zuletzt auch wegen der geringen Vergütung. An dieser Stelle möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die Vergütungsempfehlung der Rechtsanwaltskammer mit 260,00 € erstes Ausbildungsjahr, 280,00 € zweites Ausbildungsjahr und 310,00 € drittes Ausbildungsjahr lediglich die Untergrenzen der Vergütung darstellen. Es bleibt jedem Rechtsanwalt und jeder Rechtsanwältin unbenommen

höhere Vergütungen zu zahlen. Hinweisen möchten wir allerdings auch darauf, dass es kontraproduktiv ist, nur wenig über den empfohlenen Sätzen zu bleiben, da dann die Beitragsbemessungsgrenze von 325,00 € überschritten wird. Mit dem Ergebnis, dass ab dieser Grenze sowohl Auszubildende als auch Ausbilder die Sozialversicherungsbeiträge hälftig zu zahlen haben. Im Endeffekt kann dies dazu führen, dass die Auszubildenden dann weniger Netto erhalten als bei der Brutto- für Nettzahlung der von der Rechtsanwaltskammer empfohlenen Sätze. Einen guten Überblick über die Auswirkungen finden Sie auf der Internetseite des Deutschen Anwaltvereins unter Praxis-RENO – Merkblätter – Azubi-Merkblatt 2013/2014.

Pfälzerin belegt 3. Platz

Dass sich Ausbildung lohnt und die schöne Pfalz sich nicht vor großen Kanzleinamen verstecken muss, hat **Rechtsfachwirtin und Bürovorsteherin Katja Canali** aus Speyer bewiesen. Sie hat an dem Wettbewerb um den 2. SoldanReNo-Preis, der Suche nach „Deutschlands bester ReNo-Fachkraft“, teilgenommen und dabei den 3. Platz erreicht.

Frau Canali ist in der Kanzlei Klamm und Dangl, Neuhofen, beschäftigt und wurde auch dort ausgebildet. Sie bearbeitet in der Kanzlei im Schwerpunkt selbstständig Verkehrssachen bis hin zur Klagevorbereitung und Abrechnungsangelegenheiten. In der schriftlichen Bearbeitung zum Thema RVG konnte sie die volle Punktzahl erreichen. **Herzlichen Glückwunsch!**

1. Raum Saarpfalz-Kreis/Südwestl. Pfalz: Alt eingesessene, renommierte Rechtsanwaltskanzlei mit zivilrechtlicher Ausrichtung (Schwerpunkte Arbeits-, Wirtschafts- und Steuerrecht) altersbedingt in absehbarer Zeit zu übernehmen. Solider Stamm privater und gewerblicher Mandanten, langfristig gleich bleibende Umsätze. Übergangstätigkeit des Inhabers möglich. Kontakt: kanzlei.uebernahme@gmail.com oder über die RAK ZW

2. Rechtsanwaltsfachangestellte mit sehr gutem Abschluss sucht nach der Elternzeit eine neue Herausforderung auf 450 €-Basis. Raum Landau oder Süw. Tel. 0176-24602226

3. Rechtsanwältin sucht berufliche Herausforderung

Rechtsanwältin (29 J, engagiert, zuverlässig, flexibel) sucht berufliche Herausforderung (VZ od. TZ) in Kanzlei als Angestellte od. freie Mitarbeiterin. Meine Schwerpunkte liegen im Arbeitsrecht (Studium+Referendariat- Arbeitgeberverband, Kanzlei), Handels- und Gesellschaftsrecht (Fachanwaltslehrgang) und im allgemeinen Zivilrecht. Gerne arbeite ich mich in andere Rechtsgebiete ein. Beide Examina habe ich mit der Note befriedigend abgeschlossen. Über eine Kontaktaufnahme per e-mail oder Telefon freue ich mich!
Kontakt : v-rudolph@gmx.de oder 0152/53449369

4. Gehrlein & Kollegen, Bellheim

Zur Verstärkung unseres Teams an unseren Standorten in Bellheim und Haßloch suchen wir ab sofort zwei Rechtsanwälte für die Rechtsgebiete Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, allgemeines Zivilrecht, etc. Ihre Bewerbung richten Sie bitte per Email an info@gehrlein-u-kollegen.de, Gehrlein & Kollegen, Rechtsanwälte & Steuerberater, Waldstückerring 44, 76756 Bellheim

5. Wir sind eine auf Bau- und Immobilienrecht spezialisierte Fachanwaltskanzlei mit Sitz in Ludwigshafen und suchen zum 01.08.2014 **eine/n Auszubildende/n zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte/n** mit Interesse an Elan. Wer in einem

kleinen Büro gerne überall anpacken möchte und damit in allen Bereichen praktische Erfahrung erwerben möchte, ist bei uns richtig. Wir legen Wert auf eine gute Schulbildung mit einem mittleren Bildungsabschluss und sehr gute Deutschkenntnisse. Wenn Sie Interesse an einem interessanten und vielseitigen Beruf in einer freundlichen Atmosphäre haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen, gerne auch per mail an: Kanzlei Heimann, Lutherstr. 1, 67059 Ludwigshafen, Tel: 0621-511704, email: info@kanzlei-heimann.de

6. Geprüfte Rechtsfachwirtin/Rechtsanwaltsfachangestellte

Junge **Geprüfte Rechtsfachwirtin/ Rechtsanwaltsfachangestellte** (31) aus dem Bonner Raum sucht **ab März 2014** einen neuen Wirkungskreis (Vollzeit) in der Pfalz (bis ca. 50 km um Landau herum). Neben den anwaltsspezifischen Kenntnissen im Kostenrecht, Mahnwesen und Vollstreckungsverfahren beherrsche ich MS-Office sowie Phantasy von DATEV und habe zudem Grundkenntnisse in RA-Micro. Ich bin äußerst gewissenhaft, zuverlässig, motiviert, teamfähig, belastbar und offen für neue Herausforderungen. Im Umgang mit Mandanten bin ich bestens vertraut und routiniert in der Kanzleiorganisation. Regelmäßiges Fortbilden ist für mich eine Selbstverständlichkeit.

Habe ich Ihr Interesse geweckt? Zur Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte an die Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

7. Zur Verstärkung unserer Insolvenzabteilung in Landau suchen wir **eine/n Steuerfachangestellte/n und/oder eine/n Sachbearbeiter/in mit Buchhaltungs- und EDV-Kenntnissen**. Falls Sie an einer solchen Aufgabe interessiert sind, dürfen wir Sie bitten, Ihre üblichen Bewerbungsunterlagen an uns zu senden: Rechtsanwälte Roth, Klein, Gilcher & Partner, Xyländerstraße 8, 76829 Landau, E-Mail: landau@rkgp.de. Weitere Informationen finden Sie unter: www.rkgp.de

VERANSTALTUNGEN

Kammerintern

Informationen und Anmeldungen:

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Zweibrücken, Landauer Str. 17,
66482 Zweibrücken

Tel.: 06332 - 8003-0

Fax: 06332 - 800319

E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

Aktuelle Entwicklungen RVG, Beratungskostenhilfe, Verfahrens- / Prozesskostenhilfe

Termin: Mittwoch, 19.03.2014

Zeit: 10.00 – 15.45 Uhr

Ort: Kaiserslautern

Zeitstunden: 5,0

Referentin: Sabine Jungbauer, Rechtsfachwirtin, München

Kosten: 195,00 €

(Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken und deren Angestellte 175,00 €)

Update Arbeitsrecht 2014

Termin: Freitag, 04.04.2014 –
Samstag, 05.04.2014

Zeit: Fr. 9.00 – 17.30 Uhr,
Sa. 9.00 – 12.15 Uhr

Ort: Zweibrücken

Zeitstunden: 10,0

– mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referenten: Bernd Ennemann,
Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt
für Arbeitsrecht, Soest und Klaus Griese,
Richter am Arbeitsgericht, Hamm

Kosten: 395,00 €

(Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken 295,00 €)

Update Familienrecht 2014

Termin: Mittwoch, 09.04.2014 –
Donnerstag, 10.04.2014

Zeit: Mi. 14.00 – 19.00 Uhr,
Do. 9.00 – 15.30 Uhr

Ort: Zweibrücken

Referenten: Dr. Wolfram Viefhues,
Weiterer aufsichtsführender Richter
am Amtsgericht, Oberhausen

Zeitstunden: 10,0

– mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO
Kosten: 395,00 €

(Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken 295,00 €)

Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Einflüsse des EU-Rechts auf das deutsche Straf- und Strafverfahrensrecht Teil I

Termin: Dienstag, 18.02.2014

Zeit: 9.00 – 16.00 Uhr

Ort: Mainz, Ministerium
der Justiz und für
Verbraucherschutz

Referenten: Prof. Dr. Bernd Hecker,
Universität Trier
Prof. Dr. Mark Zöller,
Universität Trier

Kosten: 140,00 €

einschl. Tagungsunterlagen und Kaffeepausen

Anmeldeschluss: 28.01.2014

Verkehrsunfallrecht: Problematische Personenschäden

Termin: Mittwoch, 19.02.2014

Zeit: 9.00 – 16.00 Uhr

Ort: Mainz Umweltministerium,
Kaiser-Friedrich-Straße,
Raum O 124

Referent: Wolfgang Wellner, Richter
am Bundesgerichtshof

Kosten: 140,00 €

einschl. Tagungsunterlagen und Kaffeepausen

Anmeldeschluss: 28.01.2014

Wohnungseigentumsrecht

Termin: Donnerstag, 06.03.2014

Zeit: 9.00 – 16.00 Uhr

Ort: Mainz, Ministerium der Justiz
u. für Verbraucherschutz

Referent: Rechtsanwalt Michael
Drasdo, Neuss, Fachanwalt für Miet-
und Wohnungseigentumsrecht

Kosten: 140,00 €

einschl. Tagungsunterlagen und Kaffeepausen

Anmeldeschluss: 12.02.2014

Versicherungsvertragsrecht aktuell

Termin: Dienstag, 08.04.2014

Zeit: 9.00 – 16.00 Uhr

Ort: Mainz, Ministerium der Justiz
u. für Verbraucherschutz

Referent:

Richter am Kammergericht Berlin, Udo
Spuhl, Lehrbeauftragter an Hochschule
für Wirtschaft und Recht Berlin, Mit-
autor des Handbuchs für die Praxis
„Das neue VVG kompakt“

Kosten: 140,00 €

einschl. Tagungsunterlagen und Kaffeepausen

Anmeldeschluss: 18.03.2014

Alkohol und Drogen im Straßenverkehr

Termin: Mittwoch, 07.05.2014

Zeit: 14.00 – 18.00 Uhr

Ort: Kaiserslautern, Konferenz-
zentrum Betzenbergstadion

Referenten:

Universitätsprofessor Dr. med. Dr. rer.
nat. Reinhard Urbar, Universität Mainz,
Wolfgang Pfister, Richter am Bundes-
gerichtshof Karlsruhe

Kosten: 140,00 €

einschl. Tagungsunterlagen und Kaffeepausen

Anmeldeschluss: 16.04.2014

Internationales Erbrecht

Termin: Mittwoch, 02.07.2014

Zeit: 9.00 – 16.00 Uhr

Ort: Mainz, Ministerium der
Justiz und für Verbraucher-
schutz

Referent: Professor Dr. Ludwig Kroiß,
Direktor des Amtsgerichts Traunstein,
Vizepräsident des Deutschen Nachlass-
gerichtstags

Kosten: 140,00 €

einschl. Tagungsunterlagen und Kaffeepausen

Anmeldeschluss: 10.06.2014

Aktuelle Probleme des Bauprozesses und die Haftung am Bau unter besonderer Berücksichtigung der Berufshaftpflichtversicherung

Termin: Mittwoch, 17.09.2014

Zeit: 9.00 – 16.00 Uhr

Ort: Mainz, Ministerium der

VERANSTALTUNGEN

Justiz und für Verbraucherschutz
Referent: Rechtsanwalt Kay Prochnow,
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht, Dortmund
Kosten: 140,00 €
einschl. Tagungsunterlagen und Kaffeepausen
Anmeldeschluss: 27.08.2014

Update UWG – Internetrecht

Termin: Mittwoch, 24.09.2014
Zeit: 9.00 – 16.00 Uhr
Ort: Mainz, Ministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referent: Rechtsanwalt Horst Leis,
LLM, Fachanwalt für Informations-
technologierecht, Fachanwalt für ge-
werblichen Rechtsschutz, Düsseldorf
Kosten: 140,00 €
einschl. Tagungsunterlagen und Kaffeepausen
Anmeldeschluss: 03.09.2014

Einflüsse des EU-Rechts auf das deutsche Straf- und Strafverfahrensrecht Teil II

Termin: Dienstag, 14.10.2014
Zeit: 9.00 – 16.00 Uhr
Ort: Mainz, Ministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz
Referenten: Professor Dr. Bernd
Häcker, Professor Dr.
Mark Zöllner
Kosten: 140,00 €
einschl. Tagungsunterlagen und Kaffeepausen
Anmeldeschluss: 23.09.2014

Unerlaubter Umgang mit Abfällen

Termin: Dienstag, 02.12.2014
Zeit: 9.00 – 16.00 Uhr
Ort: Mainz, Ministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referenten:
Dr. Olaf Kropp, Justitiar und Prokurist,
Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH
Bernhard Fuchs, Leiter des Dezernats
Umweltkriminalität, Landeskriminal-
amt Rheinland-Pfalz,
Oliver Dumstrey, Staatsanwalt,
Staatsanwaltschaft Koblenz

Kosten: 140,00 €
einschl. Tagungsunterlagen und Kaffeepausen
Anmeldeschluss: 11.11.2014

Aktuelle Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen und Verkehrsordnungswidrigkeiten

Termin: Montag, 15.12.2014
Zeit: 9.00 – 16.00 Uhr
Ort: Kaiserslautern (genauer Ort
wird noch bekannt gegeben)
Referent: Richter am Bundesgerichts-
hof Jürgen Cierniak
Kosten: 140,00 €
einschl. Tagungsunterlagen und Kaffeepausen
Anmeldeschluss: 24.11.2014

Kammerextern

**Veranstaltungen der RAK Koblenz
Informationen und Anmeldungen:
Rechtsanwaltskammer Koblenz**
Rheinstr. 20 - 24, 56068 Koblenz
Tel.: 02 61 / 3 03 35 – 79
Fax: 02 61 / 3 03 35 – 66
Allgemeine Hinweise:
Internet: www.rakko.de

**Veranstaltungen der RAK Karlsruhe
Informationen und Anmeldungen:
Rechtsanwaltskammer Karlsruhe**
Reinhold-Frank-Straße 72,
76133 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 2 53 40
Fax: 07 21 / 2 66 27
Allgemeine Hinweise:
Internet: www.rak-karlsruhe.de

**Fachanwaltslehrgänge des DAI
Informationen und Anmeldungen:**
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 02 34 / 97 06 40
Fax: 02 34 / 70 35 07
Buchungen:
Online: www.anwaltsinstitut.de
Email: info@anwaltsinstitut.de
Internet: www.anwaltsinstitut.de

Für Mitglieder der Rechtsanwalts-
kammer Zweibrücken gelten ermäßigte
Preise durch die Kooperation mit dem
DAI.

LITERATUR

Handbuch des Fachanwalts Arbeitsrecht

Dörner/Luczak/Wildschütz/Baeck/Hoß
(Hrsg.)
11. Auflage 2014, 3.564 Seiten,
gebunden, inkl. jBook, 179,00 €
ISBN: 978-3-472-08557-7

Fachanwaltskommentar Arbeitsrecht

Dornbusch / Fischermeier / Löwisch
(Hrsg.)
6. Auflage 2014, 2.468 Seiten,
gebunden, inkl. jBook, 169,00 €
ISBN: 978-3-472-08430-3

Schwarzwälder Gebührentabelle

Übersichtstabelle für Rechtsanwälte,
Kostenbeamte, Schadenssachbearbei-
ter
Autor: Georg Patzelt
Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2013,
32. Auflage, 64 Seiten, broschiert,
19,90 €
ISBN: 978-3-8240-1259-6

Gesamtkostentabelle

Prozessrisiko – Anwaltsgebühren
– Gerichtskosten
Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2013,
32. Auflage, 50 Seiten, Spiralbindung
mit Griffregister, 24,00 €
ISBN: 978-3-8240-1257-2

Arbeitsrecht

Ratgeber für Beruf, Praxis und Studium
Wolfgang Däubler
Bund-Verlag, 2014, 600 Seiten,
kartoniert, 10. Auflage, 19,90 €
ISBN: 978-3-7663-6268-1

Berufsbildungsgesetz

Basiskommentar zum BBiG
Lakies/Nehls
2013, 374 Seiten, kartoniert,
3. Auflage, 34,90 €
ISBN: 978-3-7663-6240-7

Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr wünscht Ihnen das Kammer-Team

Die Geschäftsstelle ist von 23. bis 31. Dezember 2013 geschlossen!



Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken



ANMELDUNG ZUM SEMINAR

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Zu dem **SEMINAR**

Name: _____

Vorname: _____

Kanzleianschrift / Stempel:

melde ich mich verbindlich an.

- Verrechnungsscheck in Höhe von
- Überweisung VR-Bank Südwestpfalz
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70
BIC: GENODE61ROA

Datum, Unterschrift

IMPRESSUM

Herausgeber

Pfälzische Rechtsanwaltskammer • Landauer Straße 17 • 66482 Zweibrücken • Telefon 0 63 32 / 80 03 - 0
Telefax 0 63 32 / 80 03 - 19 • zentrale@rak-zw.de • <http://www.rak-zw.de>